

# Verordnung über Parkgebühren im Markt Mittenwald

Vom 20. November 2024

Aufgrund von § 6a Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 70 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), i. V. m. § 10 Zuständigkeitsverordnung vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 16. September 2024 (GVBl. S. 458), erlässt der Markt Mittenwald folgende Verordnung:

## § 1 Geltungsbereich

Im Gemeindegebiet des Marktes Mittenwald sind zur Regelung des ruhenden Verkehrs Parkscheinautomaten auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt, an welchen das Parken von Fahrzeugen während der Geltungsdauer der an den Parkscheinautomaten gelösten Parkscheine unter Beachtung der Parkdauer, der Parkzeiten und der Parkgebühren nach Maßgabe dieser Verordnung gestattet ist.

## § 2 Gebührenpflichtige Parkzeiten

Die gebührenpflichtigen Parkzeiten werden wie folgt festgelegt:

- |   |                         |
|---|-------------------------|
| a) Auf den Parkplätzen Am Waudl, Ladestraße Ost, Am Seinsbach, Aschauer Alm und Hachel sowie auf dem Wohnmobilstellplatz am Bahnhof | von 0.00 bis 24.00 Uhr; |
| b) auf allen anderen gebührenpflichtigen Parkplätzen  | von 9.00 bis 18.00 Uhr. |

## § 3 Höchstparkdauer

Die Höchstparkdauer beträgt

- |   |            |
|---|------------|
| a) auf dem Parkplatz Dammkarstraße,<br>auf den beiden Parkplätzen der Kranzbergtalstation,<br>in den Parkbuchten Innsbrucker Straße von Haus-Nr. 37 bis Haus-Nr. 53,<br>sowie auf den Parkplätzen im Ried | 9 Stunden; |
| b) auf dem Friedhofsparkplatz   | 3 Tage;    |
| c) auf dem Parkplatz Am Waudl,<br>auf den Parkplätzen Am Seinsbach, Aschauer Alm und Hachel,<br>sowie auf dem Wohnmobilstellplatz am Bahnhof  | 7 Tage;    |
| d) auf dem Bahnhofsparkplatz  | 10 Tage;   |
| e) auf dem Parkplatz Ladestraße Ost   | 365 Tage;  |
| f) auf allen anderen gebührenpflichtigen Parkplätzen  | 3 Stunden. |

## § 4 Parkgebühren

(1) Sofern in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes geregelt ist, betragen die Parkgebühren 1,50 € pro Stunde beziehungsweise für Kurzzeitparker, welche die gebührenpflichtigen Parkplätze nur eine halbe Stunde in Anspruch nehmen, 0,70 €.

(2) Auf den Parkplätzen

- Dammkarstraße,
- Glasgow-Park,
- Wettersteinparkplatz sowie
- Dekan-Karl-Platz

beträgt die Parkgebühr 2,- € pro Stunde. Für Kurzzeitparker, welche diese Parkplätze nur eine halbe Stunde in Anspruch nehmen, beträgt die Parkgebühr 1,- €.

(3) In den Parkbuchten der Innsbrucker Straße (Haus-Nr. 37 bis 53) sowie auf den Parkplätzen der Kranzbergtalstation betragen die Parkgebühren für alle Fahrzeuge, ausgenommen Busse, ab einer Parkdauer von 4 Stunden bis zum Ablauf der Höchstparkdauer von 9 Stunden insgesamt 6,50 €.

(4) Auf dem oberen Parkplatz der Kranzbergtalstation beträgt die Parkgebühr für Busse 4,00 € pro Stunde.

(5) Auf den Parkplätzen im Ried sind die ersten 3 Stunden gebührenfrei. Bei einer Parkdauer von über 3 Stunden beträgt die Gebühr bis zum Ablauf der Höchstparkdauer von 9 Stunden 10,00 €.

(6) Auf dem Parkplatz Am Waudl werden folgende Gebühren erhoben:

pro Stunde:	1,50 €
1 Tag:	6,50 €
2 Tage:	10,00 €
3 – 4 Tage:	16,00 €
5 – 7 Tage:	20,00 €

(7) Auf dem Parkplatz Ladestraße Ost wird eine Gebühr i. H. v. 3,50 € pro Tag erhoben.

(8) Auf den Parkplätzen Am Seinsbach, Aschauer Alm sowie Hachel werden folgende Gebühren erhoben:

bis zu 2 Stunden:	0,00 €
1 Tag:	6,50 €
2 Tage:	10,00 €
3 – 4 Tage:	16,00 €
5 – 7 Tage:	20,00 €

(9) Auf dem Wohnmobilstellplatz am Bahnhof wird eine Gebühr i. H. v. 20,- €<sup>1</sup> pro Tag erhoben.

---

<sup>1</sup> inkl. Kurbeitrag

(10) Auf dem Friedhofsparkplatz werden folgende Gebühren erhoben:

bis zu 3 Stunden:	0,00 €
4 Stunden:	4,00 €
1 Tag:	6,50 €
2 Tage:	10,00 €
3 Tage:	16,00 €

(11) Auf dem Bahnhofsparkplatz werden folgende Gebühren erhoben:

bis zu 1 Stunde:	0,00 €
2 Stunden:	3,00 €
3 Stunden:	4,50 €
1 Tag:	6,50 €
2 Tage:	10,00 €
3 Tage:	16,00 €
4 Tage:	20,00 €
5 – 7 Tage:	28,00 €
8 – 10 Tage:	35,00 €

(12) Die vorstehend aufgeführten Parkgebühren verstehen sich inklusive der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Parkgebühren im Markt Mittenwald vom 26. Oktober 2022 außer Kraft.

Mittenwald, 20. November 2024

Markt Mittenwald

(Siegel)

Enrico Corongiu  
1. Bürgermeister